

NICHT ZUR FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER ANDEREN GERICHTSBARKEITEN, IN DENEN DIES UNRECHTMÄSSIG WÄRE.

## Fragen und Antworten zur vorgeschlagenen Aktienzusammenlegung an der ordentlichen GV 2024

### Hintergrund

#### Was ist eine Aktienzusammenlegung?

Bei einer Aktienzusammenlegung werden Aktien zusammengelegt (im Gegensatz zu einem Aktiensplit, bei dem Aktien geteilt werden). In unserem Fall werden 750 bestehende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (jeweils eine **Aktie vor Zusammenlegung**) in eine neue Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 7.50 (jeweils eine **Aktie nach Zusammenlegung**) zusammengelegt.

#### Muss ich als bestehender Aktionär etwas tun, um die Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten?

Nein. Ihre Depotbank wird Ihre Aktien vor Zusammenlegung automatisch im Verhältnis 750 zu 1 in Aktien nach Zusammenlegung umtauschen, falls die Meyer Burger-Aktionäre an der Generalversammlung vom 25. Juni 2024 der Aktienzusammenlegung zustimmen.

#### Warum beabsichtigt Meyer Burger eine Aktienzusammenlegung durchzuführen?

Die Aktien von Meyer Burger wurden in letzter Zeit um CHF 0.01 gehandelt, was von einigen Investoren als negativ empfunden werden kann. Meyer Burger ist der Ansicht, dass die Aktien des Unternehmens durch die Aktienzusammenlegung für ein breiteres Spektrum von Anlegern attraktiver werden sollten, da der aktuelle Marktpreis der Aktien die Akzeptanz der Aktien bei bestimmten institutionellen Investoren, professionellen Anlegern und anderen Mitgliedern des Anlegerpublikums beeinträchtigen kann. Es gibt insbesondere institutionelle Investoren und Investmentfonds, welche sogar Richtlinien haben, die es verbieten, Positionen in einer Aktie einzugehen, deren Kurs unter einem Mindestwert liegt oder die als "Penny Stock" gilt. Meyer Burger möchte deshalb eine Aktienzusammenlegung durchführen, um den Marktpreis pro Aktie zu erhöhen.

#### Welche Auswirkung auf den Aktienkurs ist bei einer Aktienzusammenlegung zu erwarten?

Grundsätzlich folgt der Aktienkurs der operativen Leistung des Unternehmens und den erwarteten zukünftigen Erträgen. Die Aktienzusammenlegung ist eine rein technische Massnahme, die keine direkte Auswirkung auf den Aktienkurs hat. Die Aktienzusammenlegung kann jedoch einen psychologischen Effekt haben, indem das Vertrauen der Anleger wieder gestärkt wird, da die Aktie nicht mehr als «Penny Stock» wahrgenommen wird. Hinzu kommt ein technischer Faktor: Einige institutionelle Anleger oder Fonds dürfen keine Aktien halten, deren Kurs unter eine bestimmte Schwelle fällt. Eine Zusammenlegung der Aktien kann es diesen Anlegern ermöglichen, wieder in die Aktie zu investieren oder ihre Bestände zu halten, was den Verkaufsdruck verringern könnte.

## Technische Aspekte

### **Wie lautet das vorgeschlagene Umtauschverhältnis für die Zusammenlegung der Aktien?**

Das vorgesehene Umtauschverhältnis beträgt 750 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (Akte vor Zusammenlegung) in eine Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 7.50 (Akte nach Zusammenlegung).

### **Wann wird die Aktienzusammenlegung durchgeführt?**

Wenn die Generalversammlung von Meyer Burger am 25. Juni 2024 der vorgeschlagenen Aktienzusammenlegung zustimmt, wird die Zusammenlegung voraussichtlich anfangs Juli 2024 umgesetzt. Die Inhaber von Aktien vor Zusammenlegung am Tag vor der Umsetzung der Aktienzusammenlegung, nach Handelsschluss an der SIX Swiss Exchange sind berechtigt, Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten. Das Unternehmen wird den endgültigen Zeitplan im Voraus durch eine Ad-hoc-Mitteilung nach der Generalversammlung bekannt geben.

### **Muss ich als Aktionär irgendwelche Schritte unternehmen, um Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten?**

Nein. Die Aktien vor Zusammenlegung in den Depots der Aktionäre werden automatisch in Aktien nach Zusammenlegung umgetauscht, ohne dass Aktionäre etwas unternehmen müssen.

### **Kann ich meine Meyer Burger-Aktien jederzeit ohne Unterbrechung handeln?**

Ja, die Meyer Burger-Aktien können ohne Unterbrechung an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, auch vor, am und nach dem Datum der Aktienzusammenlegung.

### **Was passiert, wenn ich eine Anzahl von Aktien halte, die nicht durch 750 teilbar ist?**

Wenn Sie eine Anzahl Aktien vor Zusammenlegung halten, die nicht durch 750 teilbar ist, erhalten Sie eine Barabfindung für jenen Teil der Aktien, die nicht durch 750 teilbar sind. Wenn Sie zum Beispiel 2'000 Aktien vor Zusammenlegung halten, erhalten Sie 2 Aktien nach Zusammenlegung und eine Barabfindung für die restlichen 500 Aktien vor Zusammenlegung.

### **Kann ich das Abrunden und eine entsprechende Bruchteilsentschädigung vermeiden?**

Ja. Wenn Sie vermeiden möchten, dass Sie aufgrund der Abrundung von Bruchteilen eine Bruchteilsentschädigung in bar (CHF) erhalten, können Sie erwägen, Ihren Aktienbesitz vor der Durchführung der Aktienzusammenlegung nach oben oder unten anzupassen, um sicherzustellen, dass Sie eine durch 750 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung halten. Bitte beachten Sie, dass die üblichen Kosten, Steuern und Auslagen für jede von Ihnen getätigte Transaktion mit Aktien vor oder nach Zusammenlegung anfallen werden.

### **Wie verändert sich der Nennwert einer Aktie?**

Der Nennwert der Meyer Burger-Aktien wird von CHF 0.01 pro Aktie vor Zusammenlegung auf CHF 7.50 pro Aktie nach Zusammenlegung erhöht. Umgekehrt wird die Anzahl der Aktien nach Zusammenlegung 750 mal kleiner sein als die Anzahl der Aktien vor Zusammenlegung.

### **Wird sich mein Stimmrecht in Meyer Burger ändern?**

Abgesehen von der allfälligen Abrundung von Bruchteilen werden die prozentualen Anteile der Meyer Burger- Aktionäre und damit ihr Stimmrecht durch die Aktienzusammenlegung nicht beeinflusst.

### **Was erhält ein Aktionär, der eine durch 750 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung hält?**

Aktionäre, die eine exakt durch 750 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung halten, erhalten eine Aktie nach Zusammenlegung für je 750 Aktien vor Zusammenlegung.

Beispiel: Vor der Aktienzusammenlegung hielt Aktionär A 1'500 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung werden die 1'500 Aktien vor Zusammenlegung gegen zwei Aktien nach Zusammenlegung getauscht. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel A).

### **Welche Entschädigung erhalten Aktionäre, die 749 oder weniger Aktien vor Zusammenlegung halten?**

Aktionäre die 749 oder weniger Aktien vor Zusammenlegung halten, bekommen eine Barabgeltung (in CHF), die der Anzahl der vor der Aktienzusammenlegung gehaltenen Aktien entspricht, und zwar zu einem festen Preis, der einem volumengewichteten Durchschnittspreis (VWAP) der Aktien vor Zusammenlegung von drei Handelstagen vor dem Ex-Datum der Aktienzusammenlegung entspricht (die "**Bruchteilsentschädigung**").

Beispiel: Vor der Aktienzusammenlegung hielt Aktionär B 749 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung erhält Aktionär B automatisch die Bruchteilsentschädigung von seiner Depotbank. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel B).

### **Was erhält ein Aktionär, der mehr als 750 Aktien vor Zusammenlegung hält, dessen Anzahl Aktien aber nicht durch 750 teilbar ist?**

Aktienbestände, die grösser als 750, aber nicht durch 750 teilbar sind, werden auf die nächste, durch 750 teilbare Zahl abgerundet, und diese Aktionäre erhalten eine Aktie nach Zusammenlegung im Austausch für alle 750 Aktien vor Zusammenlegung. Für die Differenz zwischen der Anzahl der Aktien vor Zusammenlegung und der abgerundeten Anzahl der Aktien nach Zusammenlegung (Bruchteile) erhalten die Aktionäre die Bruchteilsentschädigung.

Beispiel: Aktionär C hielt vor der Aktienzusammenlegung 1'499 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung hält der Aktionär 1 Aktie und erhält die Bruchteilsentschädigung für 749 Aktien vor Zusammenlegung. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel C).

### **Wie hoch ist die Barabgeltung für die Bruchteile (Bruchteilsentschädigung pro Aktie)?**

Die Bruchteile werden zu einem festen Preis in bar abgegolten, der einem volumengewichteten Drei-Tages-Durchschnittskurs (VWAP) der Meyer Burger-Aktie vor der Durchführung (Ex-Datum) der Aktienzusammenlegung entspricht.

### **Wird die Aktienzusammenlegung alle Aktionäre gleichermassen betreffen?**

Ja. Die Aktienzusammenlegung wirkt sich auf alle Aktionäre gleichermassen aus und verändert weder die prozentualen Eigentumsanteile noch das anteilige Stimmrecht eines Aktionärs, es sei denn, die Aktienzusammenlegung führt dazu, dass ein Aktionär Bargeld anstelle einer Bruchteilsaktie erhält, d.h. die Bruchteilsentschädigung. Diese Bruchteilsentschädigungen können die Anzahl der Aktionäre der Gesellschaft nach der Aktienzusammenlegung um die Anzahl Aktionäre verringern, die vor der Zusammenlegung weniger als 750 Aktien besaßen und für ihre Bruchteile eine Barabgeltung erhielten.

### **Was kann ich tun, wenn ich die Aktien nach Zusammenlegung oder Bruchteilsentschädigung nicht erhalten habe?**

Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung durchzuführen. Bei Problemen und Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre depotführende Bank.

### **Ich bin als Aktionär im Aktienregister von Meyer Burger eingetragen. Muss ich meine Aktien nach der Aktienzusammenlegung neu eintragen lassen?**

Ja. Aus technischen Gründen müssen die Aktionäre nach der Aktienzusammenlegung im Aktienregister von Meyer Burger neu eingetragen werden, wenn sie weiterhin als Aktionäre eingetragen sein wollen. Im

Schweizer Markt und bei den Schweizer Grossbanken erfolgt die Neuregistrierung automatisch, dies hängt jedoch von Ihrer Vereinbarung mit Ihrer Depotbank ab. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, wenn Sie Fragen haben oder die Neuregistrierung sicherstellen möchten.

### Welche Kosten entstehen einem Aktionär durch die Durchführung der Aktienzusammenlegung?

Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung ohne Belastung von Kosten oder Spesen für unsere Aktionäre durchzuführen. Bitte wenden Sie sich mit allen damit zusammenhängenden Fragen direkt an Ihre depotführende Bank. Bitte beachten Sie, dass bei Transaktionen in Aktien vor oder nach Zusammenlegung die üblichen Kosten, Steuern und Spesen anfallen.

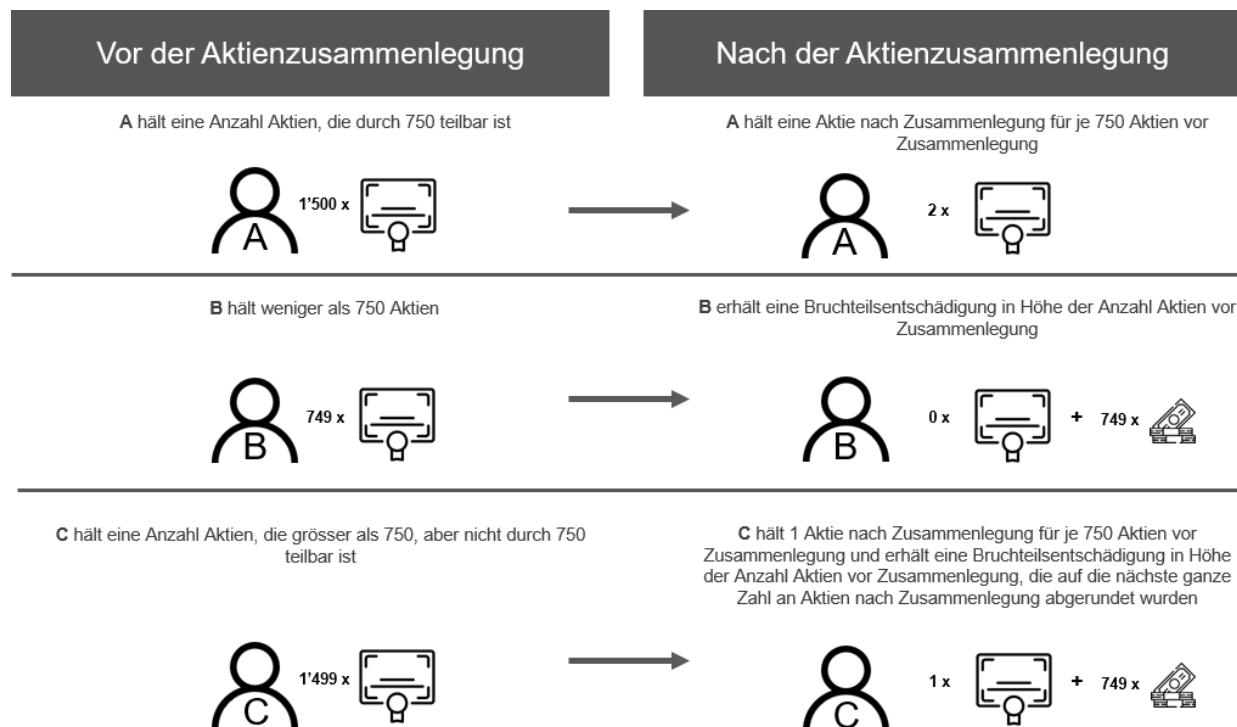
### Muss ein Aktionär bei der Aktienzusammenlegung in der Schweiz Steuern zahlen?

Meyer Burger wird eine allfällige Umsatzabgabe, die im Zusammenhang mit der Aktienzusammenlegung erhoben wird, übernehmen. Generell empfehlen wir den Meyer Burger-Aktionären und den wirtschaftlich Berechtigten an Meyer Burger-Aktien, sich bezüglich der steuerlichen Aspekte ihres Aktienbesitzes von einem Steuerberater beraten zu lassen.

### Ändert sich durch die Aktienzusammenlegung die Valorenummer oder das Ticker Symbol?

Während das Ticker Symbol gleich bleibt, werden die Aktien nach Zusammenlegung aus technischen Gründen eine neue ISIN und Valorenummer aufweisen.

### Darstellung von Beispielen



### **Haftungsausschluss / Zukunftsgerichtete Aussagen**

This document does not constitute an offer to subscribe for, buy or sell any of the securities mentioned herein or any other securities in any jurisdiction. The securities mentioned herein have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold in the United States absent registration or exemption from registration under the Securities Act.

Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren der Meyer Burger Technology AG dar. Diese Publikation kann bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit enthalten. Solche Aussagen sind mit bestimmten Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren verbunden, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Leistungen oder Errungenschaften des Unternehmens wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden. Die Leser sollten sich daher nicht in unangemessener Weise auf diese Aussagen verlassen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Verträgen oder Investitionsentscheidungen. Das Unternehmen lehnt jede Verpflichtung ab, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren.

30. Mai 2024